

VERWALTUNGSORDNUNG

(Fassung vom 09.12.2023)

Vorbemerkung

Die Verwaltungsordnung regelt die Zuständigkeit, Aufgaben und Verfahrensabläufe der Organe, Präsidiumsmitglieder, Fachkommissionen, Arbeitsgruppen, des Geschäftsführers und der Gliederungen.

§ 1 Mitgliedschaft

1. Die Teilnahme von Athleten eines Nichtmitgliedes am Wettkampfsport muss innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den NLV durch Beantragung der Mitgliedschaft sanktioniert werden.
2. Mitglieder, die im Rahmen der jährlichen LSB-Bestandserhebung keine Leichtathleten melden und dieses auch trotz Aufforderung durch den NLV nicht nachholen, können nach Androhung des Ausschlusses nach einer Frist von vier Wochen ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss des Vereins erlischt das Startrecht aller für diesen Verein gemeldeten Leichtathleten.
3. Das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft beim NLV bestimmt sich wie folgt:
 - a) *bei Austritt: 31.12. des Jahres, in dem die Kündigung erklärt worden ist;*
 - b) *bei Auflösung des Vereins: Datum des Auflösungsbeschlusses;*
 - c) *bei Ausschluss: das in der Ausschlussverfügung genannte Datum;*
 - d) *bei Austritt oder Ausschluss aus dem LSB: Datum der Ausschlussverfügung.*
4. Entscheidungen über Zweifelsfragen zur Mitgliedschaft trifft das Präsidium nach billigem Ermessen.

§ 2 Beitragspflicht

1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
2. Auf Antrag des Vereins kann bei Beginn oder Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres eine zeitanteilige Berechnung erfolgen.
3. Entscheidungen über Zweifelsfragen zur Beitragspflicht oder Beitragshöhe trifft das Präsidium nach billigem Ermessen.

§ 3 Verbandstag

1. Der Verbandstag beschließt die Richtlinien für die Arbeit des NLV. Er hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo die Belange des NLV dies erfordern. Die Bestimmungen der Satzung bleiben hiervon unberührt.
2. Anträge zum Verbandstag müssen spätestens **zehn** Wochen vorher mit Begründung der NLV-Geschäftsstelle vorliegen. Alle zum Verbandstag form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind **vier** Wochen vor dem Verbandstag den Delegierten zuzustellen sowie dem Verbandsrat und den Kreisen zur Kenntnis zu bringen.
Die Zustellung ist schriftlich, was auch per E-Mail oder Fax erfolgen kann, vorzunehmen.
3. Über die Zulässigkeit von Anträgen entscheidet ein Prüfungsausschuss bestehend aus dem Vizepräsidenten Recht, dem Geschäftsführer und einer weiteren Person, die vom Verbandsrat bestimmt wird.

§ 4 Verbandsrat

1. Der Verbandsrat ist das Organ der Willensbildung der Bezirke und Kreise.
In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
 - a) *Beratung und Beschlussfassung über Ordnungen des NLV;*
 - b) *Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandstages in den Jahren, in denen der Verbandstag nicht einberufen wird;*
 - c) *Einbringen, Beraten und Beschlussfassung von Richtlinien, die zur Förderung der sportpraktischen Arbeit führen;*
 - d) *Festsetzung der Höhe von Abgaben, soweit diese nicht durch die NLV-Gebührenordnung geregelt sind;*
 - e) *Berufung eines Mitgliedes für den Antragsprüfungsausschuss.*
2. Der Verbandsrat tagt jährlich in den Jahren, in denen der Verbandstag nicht einberufen wird.
3. Der Verbandsrat wird unter Berücksichtigung einer Ladungsfrist von **sechs** Wochen mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich, was auch per E-Mail oder Fax erfolgen kann, vom Präsidenten einberufen.
4. Weitere Vorschläge zur Tagesordnung sind spätestens **vier** Wochen vor dem Tagungstermin an die Geschäftsstelle zu richten.
5. Die endgültige Tagesordnung und die Vorlagen sind spätestens **zwei** Wochen vorher zuzustellen. Die Zustellung ist schriftlich, was auch per E-Mail oder Fax erfolgen kann, vorzunehmen.

§ 5 Präsidium

1. Das Präsidium leitet den NLV nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen. Es ist zuständig für die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter.
2. Das Präsidium kann für spezielle Aufgaben „Beauftragte“ einsetzen.
3. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse auf den ordentlichen Präsidiumssitzungen, die in Präsenz, hybrid oder online durchgeführt werden können. Es ist an die Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsrates gebunden.

4. Beschlüsse der Fachkommissionen können auf der zeitlich nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums aufgehoben werden (Vetorecht) und zur erneuten Beschlussfassung an die Fachkommission verwiesen werden. Ist diese erfolgt, kann das Präsidium ggf. wiederum von seinem Vetorecht Gebrauch machen und beschließt dann abschließend nach billigem Ermessen.
5. In dringenden Fällen können Präsidiumsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren per Fax oder Email bzw. im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dafür gilt eine Frist von **zehn** Tagen nach Absendung des Antrages. Über das Abstimmungsergebnis ist auf der folgenden Präsidiumssitzung Bericht zu erstatten.
6. Die Präsidiumsmitglieder, die Fachkommissionen leiten, sind im Rahmen des vom Präsidium beschlossenen Aufgabenkatalogs und von einzelnen Präsidiumsbeschlüssen eigenverantwortlich tätig und zeichnungsberechtigt. Sie unterrichten den Geschäftsführer von ihren Entscheidungen.
7. Im Verhinderungsfalle werden Präsidiumsmitglieder durch andere Präsidiumsmitglieder vertreten.
8. Das Präsidium tagt mindestens viermal jährlich und wird unter Berücksichtigung einer Ladungsfrist von **zwei** Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vom Präsidenten einberufen.

§ 6 Fachkommissionen

1. Die nachfolgenden Fachkommissionen erbringen im Rahmen der vom Präsidium beschlossenen Richtlinien eigenständig Dienstleistungen.
2. Folgende Fachkommissionen werden gebildet und jeweils für eine laufende Wahlperiode vom Präsidium eingesetzt:
 - a) *Leistungssport;*
 - b) *Breitensport und Sportentwicklung;*
 - c) *Wettkampforganisation;*
 - d) *Jugend;*
 - e) *Bildung*
3. Eine Fachkommission besteht aus höchstens 7 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar aus dem zuständigen Präsidiumsmitglied als Vorsitzender und weiteren Mitgliedern mit fachspezifischen Kenntnissen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
4. Die Fachkommissionen wählen jeweils einen Vertreter des Vorsitzenden, der ihn bei Verhinderung vertritt.
5. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind fachbezogen in die Arbeit der Fachkommissionen eingebunden.
6. Jede Fachkommission gibt sich einen vom Präsidium zu genehmigenden Aufgabenkatalog.
7. Mit Zustimmung des Präsidiums kann zur Behandlung spezieller Aufgaben eine Arbeitsgruppe für die laufende Wahlperiode berufen werden. Der Leiter der Arbeitsgruppe muss Mitglied der Fachkommission sein.

8. Die Fachkommission kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
9. Von jeder Sitzung der Fachkommissionen, die in Präsenz, hybrid oder online durchgeführt werden können, ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist spätestens drei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der Fachkommission und dem Präsidium zuzustellen.

§ 7 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss übt die Verbandsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV aus.

§ 8 Präsident

1. Der Präsident repräsentiert den NLV gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen.
2. Der Präsident leitet den Verbandstag, die Sitzungen des Verbandsrates und des Präsidiums.
3. Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit im Präsidium.
4. Dem Geschäftsführer gegenüber ist er weisungsbefugt.
5. Bei Verhinderung wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten.

§ 9 Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident ist zuständig für die Finanzen.

§ 10 Präsidiumsmitglieder mit fachspezifischen Aufgaben

1. Die Vorsitzenden der Fachkommissionen sind für ihren Aufgabenbereich eigenverantwortlich. Es gilt das Ressortprinzip gemäß dieser Ordnung. Fachkommissionsübergreifende Themen sind einvernehmlich zwischen den Vorsitzenden der Fachkommissionen zu regeln.
2. Finanzwirksame Entscheidungen dürfen nur im Rahmen einer Mittelzuweisung oder nach Zustimmung des Geschäftsführers umgesetzt werden.

Vizepräsident und Vorsitzender der Fachkommission Leistungssport

1. Mitarbeiter: Vizepräsident Leistungssport als Vorsitzender
Vertreter Jugend
Vertreter Bildung
Leitender Landestrainer
Vertreter Disziplintrainer
Zwei Aktivenvertreter
weitere Mitarbeiter nach Bedarf

2. Aufgaben:

- a) *Planung, Organisation und Durchführung der Leistungsförderung gemäß Richtlinie;*
- b) *Etatplanung und Überwachung der dem NLV zufließenden Leistungsfördermittel;*
- c) *Fachaufsicht über den Trainerstab des NLV*
- d) *Berufung der Disziplintrainer;*
- e) *Mitwirkung bei der Terminplanung der Landesmeisterschaften und Vergleichskämpfe;*
- f) *Vorschläge für Landesmeisterschaftswettbewerbe und Mitarbeit bei Zeitplanung aller Männer- und Frauenklassen;*
- g) *Planung und Organisation von Vergleichskämpfen im Erwachsenenbereich;*
- h) *Aufstellung und Betreuung der NLV-Auswahlmannschaften im Erwachsenenbereich*

Vizepräsident und Vorsitzender der Fachkommission Breitensport und Sportentwicklung

1. Mitarbeiter: Vizepräsident Breitensport und Sportentwicklung als Vorsitzender
Vertreter Senioren
Vertreter Jugend
Vertreter Bildung
Vertreter Stadionferne Veranstaltungen
Vertreter Lauffreize und Walking
Vertreter Freizeit und Gesundheit
weitere Mitarbeiter nach Bedarf

2. Aufgaben:

- a) *Förderung des Breitensports gemäß Richtlinie;*
- b) *Einrichtung und Betreuung von stadionfernen Veranstaltungen;*
- c) *Einrichtung und Betreuung von Lauf- und Walking-Treffs;*
- d) *Umsetzung von gesundheitsfördernden Angeboten leichtathletischen Inhalts;*
- e) *Entwicklung von Angeboten für den nicht wettkampforientierten Seniorensport.*

Vizepräsident und Vorsitzender der Fachkommission Wettkampfororganisation

1. Mitarbeiter: Vizepräsident Wettkampfororganisation als Vorsitzender
Vertreter Wettkämpfe / EDV
Kampfrichterwart
Vertreter Leistungssport
Vertreter Senioren
Vertreter Jugend
weitere Mitarbeiter nach Bedarf

2. Aufgaben:

- a) *Terminplanung der Landesmeisterschaften und Vergleichskämpfe,*
- b) *Ausschreibung aller NLV-Veranstaltungen inkl. Erstellung von Zeitplänen;*
- c) *Organisation und Leitung der Landesmeisterschaften;*
- d) *Melde- und Startpasswesen, Wettkampfstatistik;*
- e) *Veranstaltungsgenehmigungen;*
- f) *Einsatz der Verbandsaufsicht bei allen offenen Veranstaltungen;*
- g) *Beratung und Dokumentation im Sportstättenbau und bei Straßenwettkampfstrecken*
- h) *die Sponsorenwerbung auf dem Wettkampftrikot.*

Vizepräsident Jugend

1. Mitarbeiter: gemäß Jugendordnung.
2. Aufgaben: gemäß Jugendordnung.

Vizepräsident und Vorsitzender der Fachkommission Bildung

1. Mitarbeiter: Vizepräsident Bildung als Vorsitzender
Vertreter Leistungssport
Vertreter Breitensport und Sportentwicklung
Mitarbeiter für Kampfrichterwesen
Landestrainer Ausbildung
Mitarbeiter für Ausbildung
Mitarbeiter für Fortbildung
weitere Mitarbeiter nach Bedarf
2. Aufgaben:
 - a) *Planung, Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern gemäß Richtlinie;*
 - b) *Etatplanung und Überwachung der dem NLV zufließenden Mittel;*
 - c) *Koordinierung der Bildungsarbeit und Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme bei dezentralen Bildungsmaßnahmen der Bezirke und Kreise;*
 - d) *Nominierung von B-Trainern für die A-Trainer-Ausbildung.*

§ 11 Vizepräsident Recht

Der Vizepräsident Recht ist zuständig für die Beratung der Organe sowie der Bezirke und Kreise in allen rechtlichen Fragen

§ 12 Vizepräsident Kommunikation und Marketing

Der Vizepräsident ist zuständig für die Themen Kommunikation und Marketing im NLV. Weitere Aufgaben regelt die AG Öffentlichkeitsarbeit unter § 13 II.

§ 13 Arbeitsgruppen, Projektgruppen

1. Präsidium und Fachkommissionen sind berechtigt, Arbeitsgruppen zu berufen.
2. Arbeitsgruppen werden von einem Mitglied oder Beauftragten des Präsidiums oder einem Mitglied der jeweils zuständigen Fachkommission geleitet.
3. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Vorsitzenden der zuständigen Fachkommission auf Vorschlag des jeweiligen Leiters der Arbeitsgruppe nach fachlicher Kompetenz berufen.
4. Eine Arbeitsgruppe besteht aus höchstens 7 Mitgliedern.

5. Arbeitsgruppen werden eingesetzt für:
 - a) *Kampfrichterwesen;*
 - b) *Öffentlichkeitsarbeit;*
 - c) *Stadionferne Veranstaltungen;*
 - d) *Senioren;*
 - e) *Kinderleichtathletik.*
6. Projektgruppen werden unter sinngemäßer Anwendung der Ziff. 1-4 für befristete Aufgaben vom Präsidium eingesetzt.
7. Von jeder Sitzung der Arbeitsgruppen und Projektgruppen ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist spätestens drei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der Arbeitsgruppe bzw. Projektgruppe und dem Präsidium zuzustellen.

I. AG Kampfrichterwesen

1. Mitarbeiter:
 - Mitarbeiter für das Kampfrichter-Lehrwesen
 - Mitarbeiter für Regelfragen
 - Mitarbeiter für Einsatzplanung
 - Mitarbeiter für Mitarbeiter-Verwaltung
 - Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit
 - Mitarbeiter für Landes-Teams / Laufbahnplanung
2. Die Kampfrichterwarte der Bezirke können ohne Stimmrecht und ohne Kostenerstattung beratend an den Sitzungen der AG teilnehmen.
3. Aufgaben:
 - a) *Jahres- und Einsatzplanung der Kampfgerichte für alle NLV-Meisterschaften / Vergleichskämpfe und der vom Verband auszurichtenden übergeordneten Meisterschaften;*
 - b) *Überwachung der regelgerechten Anwendung der IWR bei allen Veranstaltungen;*
 - c) *Planung, Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern in Zusammenarbeit mit der Fachkommission Bildung;*
 - d) *Überwachung der bereitgestellten Mittel für den Kampfrichterbereich in Abstimmung mit der Fachkommission Bildung;*
 - e) *Umsetzung der DLV-Kampfrichterordnung;*
 - f) *Sicherstellung eines ausreichenden Kampfrichterbestandes.*

II. AG Öffentlichkeitsarbeit

1. Mitarbeiter:
 - Vizepräsident Kommunikation und Marketing als Leiter
 - weitere Mitarbeiter nach Bedarf
2. Aufgaben:
 - a) *Vertretung des Verbandes nach außen in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit nach Absprache mit dem Präsidium;*
 - b) *Organisation und Darstellung der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes;*
 - c) *Verantwortlich für Inhalt und Gestaltung der Verbandszeitschrift sowie weiterer Publikationen.*

III. AG Stadionferne Veranstaltungen

1. Mitarbeiter: Vertreter Stadionferne Veranstaltungen als Leiter
 Vertreter Laufftreff und Walking
 je 1 Vertreter der 4 Bezirke
 weitere Mitarbeiter nach Bedarf

2. Aufgaben:

- a) *Betreuung der Laufveranstalter und Kreislaufwarte;*
- b) *Erstellung und Verteilung des Laufkalenders;*
- c) *Terminbörse und Entscheidung bei Terminüberschneidungen;*
- d) *Erstellung / Bearbeitung von Hinweisen / Bestimmungen zu stadionfernen Veranstaltungen.*

IV. AG Senioren

1. Mitarbeiter: AG-Leiter
 Vertreter Wettkämpfe
 Vertreter Breitensport und Sportentwicklung
 Aktivensprecher Seniorenwettkampfsport
 weitere Mitarbeiter nach Bedarf

2. Aufgaben:

- a) *Förderung des Seniorensports innerhalb des Breiten- und Wettkampfsportes gemäß Richtlinie*
- b) *Organisation und Leitung der Senioren-Landesmeisterschaften nach Absprache mit der Fachkommission Wettkampfororganisation*
- c) *Vorschläge für Landesmeisterschaftswettbewerbe und Zeitplanung aller Seniorenklassen*
- d) *Mitarbeit bei der Terminplanung*
- e) *Entwicklung von Angeboten für den nichtwettkampforientierten Seniorensport nach Absprache mit der Fachkommission Breitensport und Sportentwicklung*

V. AG Kinderleichtathletik

1. Mitarbeiter: AG-Leiter
 Vertreter Jugend
 Vertreter Wettkämpfe
 Vertreter Breitensport und Sportentwicklung
 Vertreter Bildung
 Vertreter Öffentlichkeitsarbeit
 weitere Mitarbeiter nach Bedarf

2. Aufgaben:

- a) *Förderung der Kinderleichtathletik innerhalb des Breiten- und Wettkampfsportes gemäß Richtlinie;*
- b) *Organisation und Leitung von Kinderleichtathletik-Projekten und Aktionstagen.*

§ 14 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist Dienstvorgesetzter der weiteren Arbeitnehmer des Verbandes. Er ist für die laufenden Personalangelegenheiten verantwortlich und stellt für die weiteren Arbeitnehmer Geschäftsverteilungspläne auf.
2. Der Geschäftsführer kann beratend an allen Sitzungen der Verbandsgremien teilnehmen. Er koordiniert die Ergebnisse der Beratungen und die Entscheidungen sowie deren Umsetzung. Weitere Aufgaben können ihm zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung vom Präsidium übertragen werden.
3. Im laufenden Geschäftsverkehr ist er zeichnungsberechtigt.
4. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Geschäftsführer Handlungen, die über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäfte hinausgehen, ohne vorherige Zustimmung des Präsidiums vornehmen. Er ist jedoch verpflichtet, die Genehmigung unverzüglich nachzuholen.
5. Der Geschäftsführer hat das Präsidium über die laufenden Geschäfte zu unterrichten.

§ 15 Organisation der Bezirke und Kreise

Die nachfolgenden Regelungen gelten für nicht rechtsfähige NLV- Bezirke und Kreise.

I. Organe der Bezirke und Kreise

Die Organe der Bezirke und Kreise sind:

- a) *der Bezirksverbandstag bzw. der Kreisverbandstag;*
- b) *der Bezirksvorstand bzw. der Kreisvorstand.*

Die Verbandstage unter a) entsprechen in ihren Aufgabenstellungen denen des Verbandes.

Die Vorstände unter b) entsprechen in ihren Aufgabenstellungen denen des Präsidiums.

II. Der Bezirks- bzw. Kreisverbandstag

1. Der Bezirksverbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) *den Delegierten der Kreise;*
- b) *den Mitgliedern seines Vorstandes.*

Jeder Kreis hat bis zu 500 gemeldeten Leichtathleten einen, für jede weitere angefangene 500 einen weiteren Delegierten.

2. Der Kreisverbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) *den Delegierten der Vereine;*
- b) *den Mitgliedern seines Vorstandes.*

Jeder Verein hat bis zu 100 gemeldeten Leichtathleten einen, für jede weitere angefangene 100 einen weiteren Delegierten.

III. Der Bezirks- bzw. Kreisvorstand

1. Der Vorstand der Bezirke bzw. Kreise legt seine Aufgabenstellung anhand erforderlicher Maßnahmen des jeweiligen Verbandes fest.
2. Die nicht rechtsfähigen Gliederungen haben ihre Buchführung, den Jahresabschluss (Überschuss und Vermögensübersicht) mit dem Bericht der Rechnungsprüfer bis zum 01.03. des Folgejahres dem NLV offen zu legen.

§ 16 Regionen

1. Kreise können nach sportlichen Notwendigkeiten Regionen bilden.
2. Alle, eine Region betreffenden Angelegenheiten werden von den die Region bildenden Kreisverbänden geregelt.
3. Die Vertretung gegenüber dem Bezirk und dem NLV kann nur durch die zugehörigen Kreise erfolgen.

§ 17 Kostenerstattung

Die Kosten der Sitzungen der Organe des NLV sowie der Arbeits- und der Projektgruppen des NLV werden nach den Bestimmungen der NLV-Reisekostenordnung erstattet. Die Kosten der Delegierten an Verbands- und Jugendtagen tragen die entsendenden Bezirke und Kreise.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am 09. Dezember 2023 in Kraft.